

**Bau und Umwelt  
Jagd und Fischerei**  
Kirchstrasse 2  
8750 Glarus

Glarus, 17. Mai 2019

## Stellungnahme

Baugesuch-Nr. N20190329

Gemeinde:

LB-Nr.

Flurname: Glarus Nord

Nutzungszone:

Bauherrschaft: Gemeinde Glarus Nord, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen

Bauvorhaben: Gesamtrevision Nutzungsplanung Glarus Nord (2. Verfahren)

### 1. Projekt und Verfahren

Die Abteilung Jagd und Fischerei ist eingeladen, im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens für die Nutzungsplanung 2 der Gemeinde Glarus Nord eine Stellungnahme abzugeben.

### 2. Erwägungen

- 2.1. Es ist bekannt, dass Lichtemissionen im Aussenraum Auswirkungen auch auf die Fauna haben. Betroffen hiervon sind unter anderem Insekten, Fledermäuse und Vögel. Neue Untersuchungen der Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture (HEPIA) zeigen, dass auch Rotwild auf ihren Wanderungen vom Licht beeinflusste Flächen meiden. Die Gemeinde ist sich dieser Problematik bewusst und macht entsprechende Vorgaben, Einschränkungen und Verbote von Beleuchtungen und Beleuchtungsarten, welche die Fauna unerwünscht beeinflussen (Art. 34 Baureglement der Gemeinde Glarus Nord; Art. 8 Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums der Gemeinde Glarus Nord). Weder im Baureglement noch der Verordnung oder der Vollzugsrichtlinie ist der Begriff Wildtierkorridor erwähnt. Auch in diesen ökologisch sensiblen Gebieten ist die Lichtemission zu minimieren. Zudem ist zu prüfen, ob Art. 8 oder die Vollzugsrichtlinie ergänzt wird, wonach bei wenig häufig begangenen Wegen oder solchen in ökologisch sensiblen Gebieten, welche aus Sicherheitsgründen eine Beleuchtung bedürfen, mit Bewegungsmeldern gearbeitet wird. Damit soll erreicht werden, dass wirklich nur genau dann Licht brennt, wenn es auch benötigt wird.
- 2.2. Wildtierkorridore: In Art. 47 des Baureglements der Gemeinde Glarus Nord sind die Bestimmungen zu den Wildtierkorridoren aufgeführt. Darin enthalten ist der Zweck, nämlich die Freihaltung von Bauten und Anlagen, welche die freie Wildtierwanderung einschränken sowie die Verpflichtung zum Erbringen eines Nachweises im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, dass allfällige Bauten und Anlagen die freie Wildwanderung nicht beeinträchtigen. Aus Sicht der Abteilung sind diese beiden Artikel richtig und wichtig, aber nicht vollständig. Eine freie Fläche alleine ist für die Wildtier-

wanderung nicht ausreichend, sondern die Wildtiere benötigen auch Leitstrukturen. Dies sollte im Art. 47 zum Ausdruck kommen.

- 2.3. Wildtierkorridore: Die Abteilung Jagd und Fischerei steht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens in engem Kontakt mit der Gemeinde und Vertretern der betroffenen Landwirte, um Fragen wie Ausdehnung, Ausgestaltung etc. zu erläutern und zu klären. Sie verzichtet daher an dieser Stelle auf eine Stellungnahme zur Lage etc. der Wildtierkorridore und bringt sich direkt bei der Gemeinde ein.
- 2.4. Gewässerräume: Verschieden Entwässerungsgräben haben keinen Gewässerraum ausgeschieden (z.B. Graben östlich des Linthsteggrabens). Auch wenn diese Gewässer oftmals einen künstlichen Ursprung haben, so bieten sie heute Lebensraum für Pflanzen und Tiere – von Wasserinsekten bis zu Fischen. Ein Gewässerraum schützt diese Gewässer vor Eintrag schädlicher Stoffe wie Dünger oder Chemikalien, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, und verbessert so die Wasserqualität. Zudem ermöglicht ein Gewässerraum eine ökologische Aufwertung des Gewässers. Strukturen wie Büsche und Hecken dienen der ökologischen Vernetzung, z.B. in Wildtierkorridoren, sorgen für Eintrag von Flugnahrung wie Insekten und vermindern durch Beschattung das Aufwärmen des Gewässers. Mit der Klimaerwärmung geht auch die Erwärmung der Gewässer einher, was für viele Tierarten, z.B. Forellen, ein tödliches Problem darstellt.
- 2.5. Gewässerraum und Veloweg: In Art. 7 des Baureglements wird als Erschliessungselemente Velowege festgelegt und somit wird ein Wegnetz definiert, welches die Wege und Verbindungen jeweils zwischen zwei Punkten sicherstellt. Ein solcher Veloweg verläuft auf dem rechten Linthdamm entlang des Kundertriets und liegt im Gewässerraum der Linth. Im Kunderriet werden Überlegungen angestellt, das Gebiet zu renaturieren und der Gewässerverlauf anzupassen. Damit einher ginge zwangsläufig eine neue Velowegführung. Wir gehen davon aus, dass eine solche Weganpassungen unter Wahrung ihrer Funktion, nämlich die Sicherstellung der Verbindung zweier Punkte (Mollis – Gäsi) entlang der Linth, unproblematisch wäre und nicht eine vorherige Anpassung der Nutzungsplanung erfordert. Andernfalls müsste aus unserer Sicht die Velowege als Hinweise aufgenommen werden.

### 3. Beurteilung

Für die Auflage der Nutzungsplanung bitten wir, folgende Anträge einzuarbeiten:

#### Anträge

1. Ergänzung von Art. 8 Abs. 4 Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums der Gemeinde Glarus Nord: "In ökologisch sensiblen Gebieten (Waldränder, Uferbereiche, Nistplätze, *Wildtierkorridoren* etc.) ist, soweit es Sicherheit und Orientierung zulassen, vollständig auf künstliche Beleuchtung zu verzichten. *Szenographische und kommerzielle Beleuchtungen sowie Eventbeleuchtungen sind verboten.*"
2. Ergänzung Pkt. 2.3 Vollzugsrichtlinie zur gemeinderätlichen Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums der Gemeinde Glarus Nord: "Die Vollbeleuchtung darf von der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung eingeschaltet werden. *In ökologisch sensiblen Gebieten (Art. 8 Abs. 4 Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums der Gemeinde Glarus Nord) ist die aus Gründen der Sicherheit oder Orientierung notwendige Beleuchtung wenn immer möglich mit Bewegungsmeldern zu aktivieren.*"
3. Ergänzung von Art. 47 Abs. 1 Baureglement der Gemeinde Glarus Nord: "Die Zonen für Wildtierkorridore bezwecken, [...], welche die freie Wanderung des Wildes ein-

schränken sowie die Förderung von den notwendigen Leitstrukturen und Trittsteine für die Wildtierwanderung".

4. Sämtliche Entwässerungsgräben sind mit einem Gewässerraum zu versehen.
5. Die Velowege im oder entlang des Gewässerraums sind nicht als Festsetzung, sondern als Hinweise aufzunehmen.

Jagd und Fischerei



Christoph Jäggi  
Abteilungsleiter